

das Brandenburgische Innenministerium in Potsdam hervor- geht, festgestellt, daß „diese Anteilsenteignung eine Re- vision erfahren müsse, und zwar im Hinblick auf den Ab- satz 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des SMAD- Befehls Nr. 64 . . . wonach auch bei Anteilsenteignung der gesamte Betrieb als volkseigen zu betrachten sei“.

Rechte Dritter enteignet

Ein anderes Beispiel stellt der Fall Häberle dar. Nach dem Feststellungsbescheid Nr. 540 des Amtes zum Schutze des Volkseigentums beim Brandenburgischen Innenministerium hatte Dr. Häberle aus Senftenberg in einem, wie in dem Bescheid ausdrücklich festgestellt wird, freiwilligen Miets- vertrag sein Grundstück dem Röhrenwerk in Senftenberg seit dem 5. Mai 1943 zur betrieblichen Nutzung überlassen. Dr. Häberle verliert nun sein Eigentum an diesem Grund- stück, da nach Ziffer 2, 1 der Ersten Durchführungsver- ordnung zum SMAD-Befehl 64 die Enteignung auch „über- haupt auf das den betrieblichen Zwecken dienende Ver- mögen einschließlich aller Rechte und Beteiligungen“ er- streckt, und somit „dieses Grundstück des Dr. Häberle in das Eigentum des Volkes übergegangen“ sei.

Enteignungen durch Strafverfahren

Mit Hilfe des Befehls Nr. 124 war es möglich gewesen, die meisten großen und mittleren Betriebe der wichtigsten Industriezweige zu enteignen und damit die Grundlagen für eine bedeutende volkseigene Industrie zu schaffen. Das Regime der sowjetischen Besatzungszone konnte sich jedoch mit diesem Erfolg nicht zufriedengeben.

Nachdem der Befehl 64 der Enteignungswelle nach Befehl 124 ein Ende gesetzt hatte, mußte ein Ausweg gefunden werden, um weitere Privatbetriebe der „volkseigenen In- dustrie“ eingliedern zu können. Der Ausweg, den man zu- nächst beschritt, war der SMAD-Befehl 201, nach dem Strafverfahren gegen angebliche Naziverbrecher durchge- führt werden konnten. Hier war eine bequeme Gelegen- heit für weitere Enteignungen, weil in jedem Fall gegen den Angeklagten auf Vermögensentziehung erkannt werden konnte. Einen Versuch, die zunächst durch Befehl 64 gestoppte Enteignung dennoch über Befehl 201 weiterhin voranzutreiben, stellt z. B. das Strafverfahren gegen Franz Itting sen. und jun. dar.

Wie aus dem Bericht des Vorsitzenden der politischen Großen Strafkammer des Landgerichts Gera, Dr. Schneider, vom 2. 12. 1949 an das Thüringische Justizministerium in Erfurt hervorgeht, hatte das „Strafverfahren 201 gegen Itting St.Ks. 85/49“ nicht nur „in der Öffentlichkeit Auf- sehen erregt“, sondern auch „eine Anzahl typischer Män- gel“ aufgewiesen.

Dr. Schneider fand, daß diese Mängel eine „grundsätzliche Bedeutung haben“: Die beiden Ittings waren Miteigen- tümer des Elektrizitätswerks in Probstzella mit Neben- betrieben, darunter ein Hotel, Vermögenswert ca. 3 Millio- nen DM. Beide Familienmitglieder „sind altbekannte füh- rende Mitglieder der früheren SPD gewesen, jetzt der SED; Vater Itting war zweimal im KZ. Am 23. 11. 1948 werden sie verhaftet unter der Beschuldigung national- sozialistischer Betätigung in der Zeit von 1930 bis 1945“. Die am 20. 1. 1949 gegen sie erhobene Anklage nennt Dr. Schneider „eine Anhäufung von zahlreichen Einzel- tatsachen, allgemeinen Redensarten, vage aufgestellten und vielfach unbewiesenen Behauptungen oder Schlußfolgerun- gen“, so daß die Ermittlungen für „die schwierige Frage der Nutznießerschaft“ unter den Nazis „bei weitem nicht“ genügt hätten. Auf Grund dieser mangelhaften Anklage war dann das Hauptverfahren vor der Großen Strafkam- mer in Rudolstadt am 6. 4. 1949 eröffnet worden, obwohl „von einer außerordentlichen Unterstützung . . . kaum die Rede sein konnte“. Das Hauptverfahren endet am 20. Juli

1949 mit der Verurteilung Itting seniors zu 10 Monaten und Itting juniors zu 1½ Jahren Gefängnis, „das gesamte Vermögen beider Ittings mit Ausnahme des kleinen Land- gutes von Itting sen. und des Einfamilienhauses von Itting jun. wird eingezogen“.

Die nach dem Enteignungsstopp durch Befehl 64 damit über Befehl 201 dennoch erreichte Enteignung des Ittingschen Vermögens fiel auch Schneider auf: „Die Unproportionali- tät der verhältnismäßig geringen Strafen zu den enormen Vermögensentziehungen ist augenfällig“.

Die später von den Angeklagten eingelegte Revision führte am 30. 9. 1949 zur Aufhebung des Rudolstädter Urteils durch das Oberlandesgericht, das die Sache an die Große Strafkammer in Gera zurückverwies, weil die sachlichen Feststellungen ungenügend und die rechtliche Würdigung, namentlich der Schuldfrage, verfehlt waren, wie Schneider in seinem Bericht über diesen Fall dem Justizministerium darlegt.

Das schließliche Revisionsurteil, „das von dem Strafkammer- urteil fast nichts übrig läßt, legt dar, daß hinsichtlich der Nutznießerschaft bei beiden Angeklagten auf Freispruch . . . erkannt werden müsse“.

Am 28. November 1949 spricht dann Dr. Schneider gemäß den Richtlinien des Revisionsurteils Itting sen. frei und stellt das Verfahren gegen Itting jun. ein.

Dr. Schneider trägt dem Justizministerium seine Bedenken gegen diesen Prozeß vor, der „keine Musterleistung un- serer demokratischen Justiz“ sei: „Mit einer Begründung, ähnlich wie sie in der Anklageschrift gegeben war, könnte man fast alle Inhaber von mittleren und großen Betrieben, die in der Nazizeit gearbeitet haben, unter Anklage stellen.“ Eine solche Handhabung sei geeignet, „die Verfahren nach Befehl 201 allgemein zu diskreditieren. Dazu kommt noch, daß die Unverhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Sühne- maßnahmen . . . leicht den durchaus unerwünschten Ein- druck entstehen lassen kann, daß der Hauptzweck des Ver- fahrens nicht die Einstufung und Bestrafung der Angeklag- ten, sondern die Einziehung des großen Vermögens sei“. Dieses sehr vernünftige Urteil Schneiders ist später auf Betreiben der Zentralen Kontrollkommission und des Zen- tralsekretariats der SED sowie des „Justizministeriums der DDR“ kassiert worden. Das Oberlandesgericht unter Vor- sitz Dr. Großmanns fällt ein neues Urteil, das zur Ein- ziehung des Ittingschen Vermögens, insbesondere des Elek- trizitätswerkes in Probstzella, führte. Damit war nun doch endgültig der Zweck dieses Prozesses erreicht: Der So- wjetzonenstaat hatte sich durch Raub privaten Eigentums wieder einmal bereichert.

Immerhin sahen die sowjetzonalen Stellen, daß dieser Um- weg über Befehl 201 doch recht umständlich war und es besser wäre, eine richtige „Rechtsgrundlage“ für Betriebs- enteignungen zu finden. Sie wurde dann auch mit der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 ge- schaffen.

Die Wirtschaftsstrafverordnung

Das in der sowjetischen Besatzungszone eingeführte plan- wirtschaftliche System strebt eine totale Regelung aller, auch der unbedeutenden wirtschaftlichen Vorgänge an. Eine unübersehbare Fülle von Rechtsvorschriften und An- ordnungen auf wirtschaftlichem Gebiet ist in der Zone die unvermeidliche Folge dieser Totalität ihres planwirt- schaftlichen Systems. Die Kenntnis all dieser Vorschriften und Anordnungen ist selbst für Spezialisten des sowjet- zonalen Wirtschaftsrechts eine oft unlösbare Aufgabe, für die Gesamtheit der Betriebseigentümer aber ohne Zweifel eine Unmöglichkeit. Verstöße gegen diese Vorschriften sind daher unvermeidlich und häufig, ohne daß ein Ver- schulden vorliegt. Derartige Verstöße würden in einem